

ZEUGENSCHRIFTUM

Name: BERGMANN, Fritz	ZS Nr. 2338	Bd. I	Vermerk:
katalogisiert Seite: Sachkatalog: Juden III - Entrechtung " Mischlinge	Personen: Bergmann, Fritz Schwerin v. Krosigk, Lutz, RFM		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		
katalogisiert Seite: Sachkatalog:	Personen:		

Institut für Zeitgeschichte Archiv

75-2338-2

Fritz Bergmann

Eingegangen	
02.02.79 09314-	

48 Bielefeld 1, 31. Januar 1979
Graf Stauffenbergstr. 4 c

Institut für Zeitgeschichte ARCHIV	
Akz. 6853/84	Best. ZS 2338
Rep.	Kol. Pas

An das Institut für Zeitgeschichte
München

Handwritten initials

Handwritten initials

Sehr geehrter Herr Direktor !

Betrifft: Holocaust und die Frage: wieso kam Hitler so
schnell an die Macht ?

Anhang: 2

Ich hörte Sie bei der Diskussion zu Holocaust im
WDR. So weit ich die Diskussion gehört habe, sind die jüdischen
Mischlinge kaum erwähnt worden. Auch sie fielen unter die
Rassengesetze und haben mehr oder weniger zu leiden gehabt,
auch wenn es in guten Fällen nur der psychische Druck war,
der 12 Jahre auf ihnen lastete.

Meine Großmutter mütterlicherseits war Jüdin. Ich
war Beamter und fiel daher 1933 unter das Gesetz zur Wieder-
herstellung des Berufsbeamtentums.

Aus der anl. selbstgefertigten Abschrift eines
Berichts vom 11.7.1933 können Sie das Weitere ersehen. Der
Bericht verlangt brutal meine Entlassung, obwohl wohlwollende
Einwendungen durchaus möglich gewesen wären. Damit möchte ich
auch die oben gestellte Frage beantworten. Es war u.a. die
erbärmliche Feigheit der damals leitenden Beamten, die es
Hitler ermöglichte, so schnell und uneingeschränkt an die
Macht zu kommen. Diese Feigheit, dieses Fehlen jeglicher Mensch-
lichkeit ersehen Sie auch aus der Tatsache, daß die leitenden
Beamten im Reichsfinanzministerium sofort bereit waren,
meine Entlassung durchzuführen. Die Entlassungsverfügung
war bereits unterschrieben. Die Entlassungsurkunde selbst
sollte aber vom Minister unterschrieben werden. Erst er ver-
anlasste eine Besprechung mit dem Innenminister. Dieser
100 % tige Parteigenosse war menschlicher als die Nicht-Pg.
Er verzichtete auf meine Entlassung.

Daß ich später noch genügend unter Druck stand
und nicht zum Zollobereinspektor befördert wurde, ist eine
andere Sache.

Hochachtungsvoll

Handwritten signature: Fritz Bergmann

Institut für Zeitgeschichte

78-2338-3

Abschrift aus Personalakte Bergmann, Fritz
in Breslau
beim Reichsfinanzministerium, VI p 7a B 885

D. R. d. F.

Berlin, den 4. Dezember 1933

F. Bergmann (OZS) - 17712 II

Referenten: ORR Dr. Zechaler und
RR. Rueff

1) An den Herrn Präsidenten
des Landesfinanzamts
in Breslau

Betr. den Oberzollsekretär Fritz Bergmann in
Breslau

Auf den Bericht v. 11.7.33 P 1000 -II /a

Verm.
Vom Herrn Minister
entschieden
unmittelbare
Chefbesprechung

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des In-
nern habe ich davon abgesehen, auf den Oberzollsekre-
tär Fritz Bergmann das Gesetz zur Wiederherstellung
des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 anzuwenden.

Drei Berichtsanlagen.

gez. Graf Schwerin von Krosigk

Ab schrift
Im Namen des Reichs

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung
des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 versetze ich den

Oberzollsekretär

Fritz Bergmann

in den dauernden Ruhestand.

Ich spreche ihm für seine dem Reiche geleisteten treuen Dienste
meinen Dank aus.

Berlin, den

1933

Der Reichsminister der Finanzen

Abschrift

Der Reichsminister der Finanzen
P. Bergmann (OZS.) -17712 P

Berlin W 8, den

Abschrift übersende ich auf den Bericht vom 11. Juli 1933
P 1000 - II a mit dem Ersuchen, die anliegende Entlassungsurkunde
dem Beamten unverzüglich zuzustellen und ihm hierbei zu er-
öffnen, daß die Entscheidung endgültig und der Rechtsweg nach § 7
Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
ausgeschlossen ist. Wegen Bestimmung des Zeitpunkts der Zuffu-
setzung (§ 54, 55 RBG) ersuche ich das Weitere zu veranlassen.

Den Tag, von dem ab die Versetzung in den Ruhestand wirk-
sam wird, bitte ich mir binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Beglaubigte Abschrift des Erlasses und die Berichts-
anlagen sind beigelegt.

Im Auftrage

gez. Ernst

Beglaubigt

gez. Unterschrift

Kanzleiassistent

An den Herrn Präsidenten des
Landesfinanzamts
Breslau

75 2338-4

Streng vertraulich !

Abschrift (auszugsweise)

Der Präsident
des Landesfinanzamts Breslau
P 1000- II/a

Breslau 18, den 11. Juli 1933

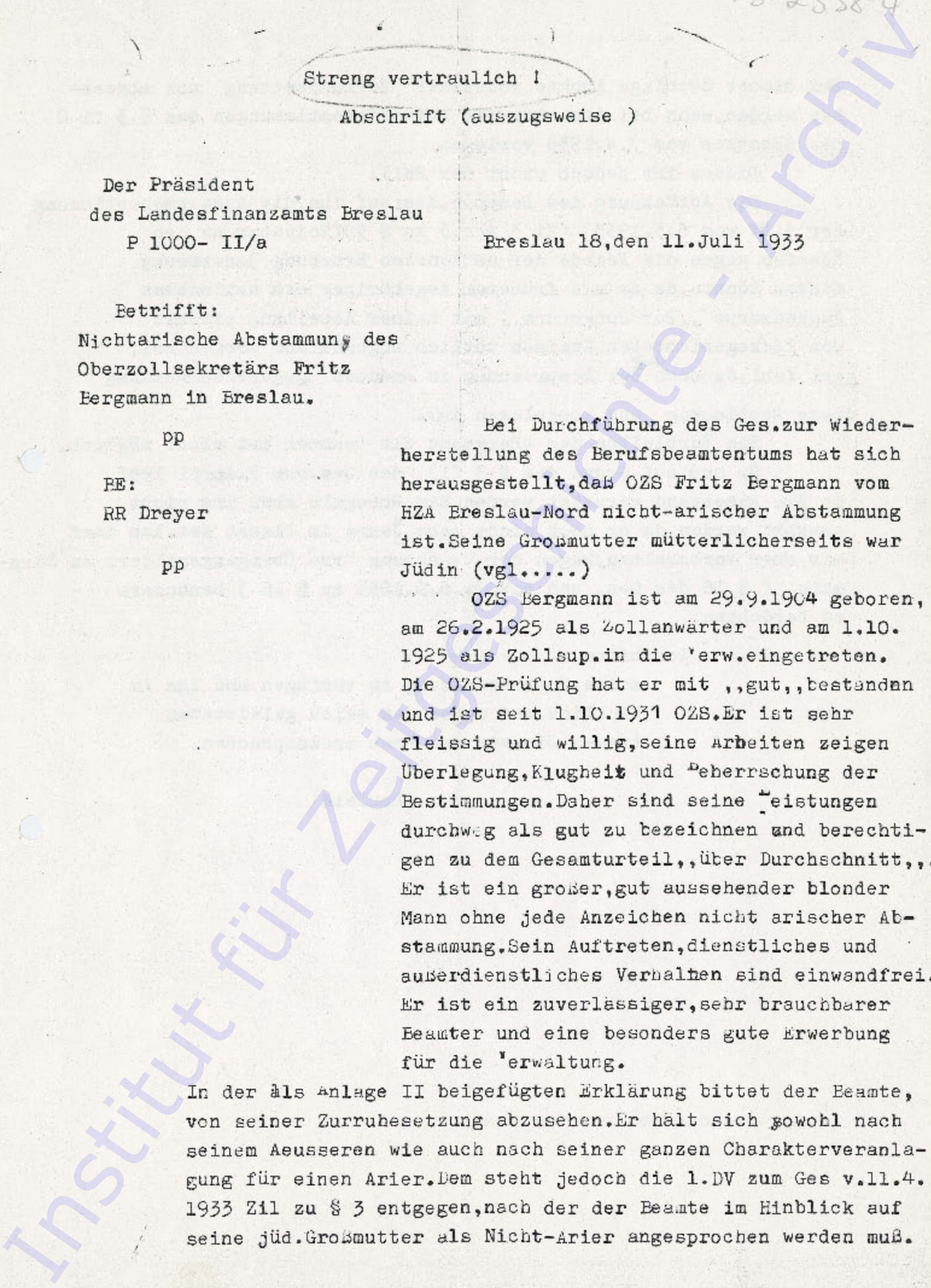
Betrifft:
Nichtarische Abstammung des
Oberzollsekretärs Fritz
Bergmann in Breslau.

pp
RE:
RR Dreyer
pp

Bei Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hat sich herausgestellt, daß OZS Fritz Bergmann vom HZA Breslau-Nord nicht-arischer Abstammung ist. Seine Großmutter mütterlicherseits war Jüdin (vgl.)

OZS Bergmann ist am 29.9.1904 geboren, am 26.2.1925 als Zollanwärter und am 1.10.1925 als Zollsüp. in die Verw. eingetreten. Die OZS-Prüfung hat er mit „gut“ bestanden und ist seit 1.10.1931 OZS. Er ist sehr fleissig und willig, seine Arbeiten zeigen Überlegung, Klugheit und Beherrschung der Bestimmungen. Daher sind seine Leistungen durchweg als gut zu bezeichnen und berechtigen zu dem Gesamturteil, „über Durchschnitt“. Er ist ein großer, gut aussehender blonder Mann ohne jede Anzeichen nicht arischer Abstammung. Sein Auftreten, dienstliches und außerdienstliches Verhalten sind einwandfrei. Er ist ein zuverlässiger, sehr brauchbarer Beamter und eine besonders gute Erwerbung für die Verwaltung.

In der als Anlage II beigelegten Erklärung bittet der Beamte, von seiner Zurrubesetzung abzusehen. Er hält sich sowohl nach seinem Aeusseren wie auch nach seiner ganzen Charakterveranlagung für einen Arier. Dem steht jedoch die 1. DV zum Ges v. 11.4. 1933 Zil zu § 3 entgegen, nach der der Beamte im Hinblick auf seine jüd. Großmutter als Nicht-Arier angesprochen werden muß.



Bei dieser Sachlage könnte von seiner Zurruesetzung nur abgesehen werden, wenn bei ihm eine der Ausnahmebestimmungen des § 3 Zi 2 des Gesetzes vom 7.4.1933 vorlägen.

Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Die Auffassung des Beamten, das auf ihn die Ausnahmebestimmung der 3.DV vom 6.5.1933 (Zi 3 Abs. 3 zu § 3) (Teilnahme an den Kämpfen gegen die Feinde der nationalen Erhebung) Anwendung finden könnte, da er als früherer Angehöriger des nationalen Jugendkorps „Der Jungsturm“, mit seiner Abteilung oftmals von linksgerichteten Kreisen tötlich angegriffen worden sei, geht fehl, da nach der ^{de}Besprechung in ~~Ordnung~~ gegebenen Weisung diese Bestimmung eng auszulegen ist.

Ein Verbleiben des Bergmann als Beamter ist nicht möglich.

Er muß auf Grund des § 3 (1) des Ges. vom 7. April 1933 in den Ruhestand versetzt werden. Ein Ruhegeld kann ihm nicht gewährt werden, da er noch nicht zehn Jahre im Dienst ist. Ich darf mir aber vorbehalten, wegen der Gewährung von Übergangsgeldern an Bergmann (§ 16 des Ges. und 3.VO v. 6.5.1933 zu § 16) besonders zu berichten.

Ich bitte,

seine Zurruesetzung zu verfügen und ihm im Hinblick auf seine dem Reich geleisteten treuen Dienste den Dank auszusprechen.

gez. Hoffeld